

Ratschlag

betreffend

Gemeinsame Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH)

vom 19. Oktober 2004 / 031469 / PMD

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am
22. Oktober 2004

Inhaltsverzeichnis

1. ÜBERSICHT	3
2. SITUATION DER POLIZEIAUSBILDUNG IN DER SCHWEIZ	4
2.1. Polizeilandschaft Schweiz	4
2.2. Spezielle Situation bei der Polizeiausbildung	4
2.2.1. Polizeikonkordat Nordwestschweiz	5
2.2.2. Zentralschweizer Polizeikonkordat	5
2.3. Kommende Herausforderungen, Ausblick	5
3. UMFELD UND PLANUNG EINER IPH	7
3.1. Ausgangslage	7
3.2. Idee der gemeinsamen Ausbildung	7
3.3. Projektarbeit	8
3.4. Die IPH	9
3.4.1. Auftrag der Schule	9
3.4.2. Rechtsform und Organisation	9
3.4.3. Grundausbildung	9
3.4.4. Weiterbildungsangebot	10
3.4.5. Schulinfrastruktur	10
3.4.6. Aufgaben der Schulpartner	11
4. DAS KONKORDAT ÜBER DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB EINER IPH	12
4.1. Allgemeine Grundsätze zur Gründung, Rechtsform und Betriebsführung	12
4.2. Organisation	13
4.3. Rolle des Standortkantons, Finanzierung und Kostenverteilung	16
4.4. Personal	17
4.5. Auszubildende	17
4.6. Haftung und Regress	19
4.7. Anwendbares Recht	19
4.8. Zusammenarbeit und Verhältnis zu Dritten	20
4.9. Schlussbestimmungen	20
5. FINANZIELLES	22
5.1. Finanzierung	22
5.2. Plan-Bilanz und Plan-Erfolgsrechnung	23
5.3. Kostenverteilungsschlüssel	26
5.4. Standortabgeltung des Kantons Luzern	28
5.4.1. Sonderleistungen des Standortkantons	28
5.4.2. Bewertung der Sonderleistungen	29
6. AUSWIRKUNGEN AUF DEN KANTON BASEL-STADT	30
6.1. Allgemeines / Bisherige Grundausbildung	30
6.2. Personelle und finanzielle Auswirkungen bei der Kantonspolizei Basel-Stadt	30
6.3. Würdigung des Projektes IPH	31
7. UMSETZUNG / WEITERE SCHRITTE	33
8. ANTRAG	34
9. GROSSRATSBESCHLUSS	35

Wir beehren uns, dem Grossen Rat einen Ratschlag über den Beitritt zum Konkordat *Errichtung und Betrieb einer Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)* vorzulegen.

1. Übersicht

Im Auftrag der Polizei- und Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren der beiden Polizeikonkordate Nordwest- und Zentralschweiz sowie der beiden Städte Bern und Luzern hat ein Projektteam unter der Leitung von Frau Regierungsrätin Dora Andres (Kt. Bern) und Frau Regierungsrätin Margrit Fischer (Kt. Luzern) von Mai 2002 bis April 2003 die Grundlagen für eine IPH erarbeitet. Am 25. Juni 2003 haben die zuständigen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren, zusammen mit ihren Polizeikommandanten, anlässlich einer Sitzung in Hitzkirch das Konzept und das Konkordat definitiv bereinigt und gutgeheissen.
(Vgl. Anhang: Konkordat vom 25.06.2003)

Die IPH deckt langfristig den gesamten Grundausbildungsbedarf der Konkordatspartner ab. Dabei sind insbesondere auch die Ausbildungsbedürfnisse der Angehörigen von Gemeindepolizeien und der mit Botschaftsschutz beauftragten Polizeikorps sowie der Polizeidienstangestellten berücksichtigt. Vorgesehen sind jährlich zwei Lehrgänge für total 220 bis 330 Personen, die gemäss Vorgaben des Amtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) zu Polizistinnen und Polizisten ausgebildet werden. Dabei stellt die praxisorientierte Ausbildung in Lernrevieren und in optimalen Klassengrössen, respektive Ausbildungsgruppen ein Schwergewicht dar. Neu sollen auch Module im Bereich Weiterbildung angeboten werden, ohne allerdings das Schweizerische Polizeiinstitut (SPI) in Neuenburg zu konkurrenzieren. Zudem erhält die Schule genügend Freiraum, um Bildungsangebot und Infrastruktur auch an Dritte vermieten zu können.

Die IPH wird als öffentlich-rechtliche Anstalt ohne Investitionskosten der Konkordatspartner realisiert. Die Finanzierung ist über Drittmittel sicherzustellen. Die Infrastruktur der IPH wird vom Kanton Luzern im Baurecht abgetreten. Die jährlichen Betriebskosten belaufen sich auf Fr. 13.7 Mio. Sie werden den Konkordatspartnern in Form einer Leistungspauschale in Rechnung gestellt, wobei sie zu 70% nach dem Tragfähigkeitsprinzip (Durchschnittswert von Korpsgrösse, Einwohner- und Schülerzahl) und zu 30% nach dem Verursacherprinzip (Schülerzahl) auf die Partner verteilt wird.

Die Ausgestaltung der IPH findet in den Polizeikorps und bei den Finanzspezialisten der Kantone und Städte eine breite Abstützung. Die Schule ist zudem mit dem SPI und den ersten Resultaten einer Arbeitsgruppe der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) zu einem "Bildungspolitischen Gesamtkonzept" für die Polizeiausbildung in der Schweiz abgeglichen.

Die Detailprojektierung soll auf Anfang 2005, nach Inkrafttreten des Konkordates, an die zukünftigen Funktionsträger übergehen; die Wahl dieser Verantwortlichen erfolgt auf der Basis von Konzept und Konkordat. Die Eröffnung der IPH ist auf den Herbst 2007 vorgesehen.

Nach der Eröffnung der IPH sollen im Ausbildungsgebäude der Kantonspolizei Basel-Stadt an der General Guisan-Strasse nur noch Weiterbildungslektionen in den Bereichen Schiessen und Sport sowie Kaderausbildung mit Modulen für die Einführung der Aspirantinnen und Aspiranten im Korps durchgeführt werden.

2. Situation der Polizeiausbildung in der Schweiz

2.1. Polizeilandschaft Schweiz

Die Erhaltung der inneren Sicherheit ist eine Aufgabe der politischen Behörden. Als Mittel steht ihnen dafür u.a. die Polizei zur Verfügung. In den einzelnen kantonalen und städtischen Polizeigesetzen sind deren Pflichten, Rechte und Organisation geregelt. In Generalklauseln ist allgemein die polizeiliche Kernaufgabe festgehalten. In Basel-Stadt lautet die entsprechende Formulierung (§ 1 PolG vom 13. 11. 1996):

Die Kantonspolizei sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für die Einhaltung der Gesetze.

Die einzelnen Polizeikorps basieren auf der föderalistischen Struktur der Schweiz. Je nach Bedarf und Wunsch der einzelnen Kantone und Städte sind sie oft auf unterschiedliche Art organisiert, ausgerüstet und auch ausgebildet. So existieren heute schweizweit 26 kantonale, diverse Stadtpolizeikorps und viele Gemeindepolizeien. Zudem arbeiten die Strafverfolgungsbehörden mit unterschiedlichen Strafprozessordnungen. Diese mangelnde Einheitlichkeit führt insbesondere bei kantons- und/oder stadtgrenzenüberschreitenden Einsätzen oder bei der korpsübergreifenden Zusammenarbeit zu vermehrten Schwierigkeiten.

Ergänzt werden diese kantonalen und kommunalen Polizeiorgane durch das Bundesamt für Polizei und dessen Bundeskriminalpolizei. Im Zusammenhang mit der Einführung der bilateralen Abkommen II werden zur Zeit auch zukünftige Einsatzmöglichkeiten von Grenzwachtkorps und Armee diskutiert.

2.2. Spezielle Situation bei der Polizeiausbildung

Die Grundauss- und Weiterbildung der Polizeiangehörigen erfolgt heute in der Schweiz weitgehend korpsintern d.h., die meisten Polizeikorps unterhalten eine eigene Ausbildungsinfrastruktur und eigene Instruktorinnen- und Instruktorenteams. Nur das Zentralschweizer Polizeikonkordat führt in seiner Zentralschweizerischen Polizeischule (ZSPS) eine gemeinsame Ausbildung durch. Die Stärken der heutigen Polizeiausbildung sind der gute Praxisbezug, die hohe Flexibilität bei der Reaktion auf Entwicklungen in der Sicherheitslage und die hervorragende regionale Verankerung. In der Regel wird die Grundausbildung mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

Das heutige, gesamtschweizerische, mehrheitlich dezentrale Ausbildungssystem weist aber auch diverse Mängel auf. Zu erwähnen sind insbesondere folgende Aspekte:

- Die Koordination mit dem allgemeinen Bildungssystem ist mangelhaft.
- Die Ausbildungsinfrastruktur genügt den Ansprüchen teilweise nicht mehr.
- Die Qualifikation des Lehrkörpers ist nicht immer vorhanden.
- Die verbindlichen Standards sind nicht definiert.

- Die Ausrichtung auf aktuelle und zukünftige Entwicklungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit ist aufwändig.

2.2.1. Polizeikonkordat Nordwestschweiz

Im Polizeikonkordat Nordwestschweiz unterhalten die fünf kantonalen Korps und die Stadtpolizei Bern für die polizeiliche Grundausbildung je eine eigene Ausbildungsinfrastruktur. Die Schulinstruktorinnen und -instruktoren stammen mehrheitlich aus den eigenen Korps. Im Rahmen dieser korpsspezifischen Polizeilehrgänge mit unterschiedlicher Dauer und oft auch abweichenden Lerninhalten werden die Anwärterinnen und Anwärter auf ihren Polizeiberuf vorbereitet. Die Ausbildungsverantwortlichen der Korps sind für die Vorbereitung und die Durchführung der Schulen verantwortlich.

2.2.2. Zentralschweizer Polizeikonkordat

Das Zentralschweizer Polizeikonkordat betreibt seit 35 Jahren im Kanton Luzern eine gemeinsame Polizeischule, die in den letzten drei Jahren aufgrund der gestiegenen Ausbildungsbedürfnisse doppelt geführt werden musste. Die Schulleitung gehört zum Korps der Kantonspolizei Luzern. Die Kommandanten der beteiligten Korps bilden eine Aufsichtskommission. Der Bereich Weiterbildung ist nicht im Auftrag der Schule enthalten und wird deshalb auch in der Zentralschweiz mehrheitlich dezentral durchgeführt. Um den künftigen Ausbildungsbedarf decken zu können, müssen in Sempach organisatorische und infrastrukturelle Anpassungen erfolgen. So ist momentan eine dreiklassige Lehrgangsführung infolge der hohen Ausbildungsbestände zwingend notwendig.

2.3. Kommende Herausforderungen, Ausblick

Anforderungen und Aufgaben für Polizistinnen und Polizisten nehmen seit einiger Zeit laufend zu und dürften in Zukunft noch steigen. Das Problem der öffentlichen Sicherheit beschäftigt Bevölkerung und Politik. Dadurch nimmt auch der Druck auf unser Polizeipersonal zu.

Folgende Aspekte sind für die zukünftigen Herausforderungen der Polizei zentral:

- Die lokale Sicherheit gewinnt zunehmend an Bedeutung (Sicherheit in Wohngebieten, Quartieren, community policing, Verkehrsprobleme).
- Der Umgang mit den Kunden, insbesondere ethnischen Minderheiten, wird immer schwieriger.
- Die Polizei sieht sich zunehmend mit Gewalt und Aggressionen konfrontiert.
- Interkantonale Einsätze zugunsten von Grossanlässen werden die Regel (Sportveranstaltungen, WEF, G8-Gipfel, EURO'08).
- Externe und interne Kommunikation erlangt für die Polizeikorps vermehrt Wichtigkeit.
- Der Anstieg der Fallbearbeitungen erheischt im operativen Bereich verstärkte und optimierte Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz.
- Die Kriminalitätsentwicklung (Organisierte Kriminalität, Internet-Kriminalität, Wirtschaftskriminalität, häusliche Gewalt), verbunden mit dem immensen technischen Fortschritt (weltweite Kommunikationsmittel) und der Öffnung der Grenzen, bleibt nicht stehen und verlangt nach neuen Formen der Ver-

brechensbekämpfung. Dabei wird die korpsübergreifende Zusammenarbeit immer wichtiger. Diese muss auf einem einheitlichen polizeilichen Verständnis und einer gemeinsamen Einsatzdoktrin basieren, wie sie mit einer gemeinsamen Grundauss- und Weiterbildung wesentlich gefördert werden können.

- Insgesamt steigt der Ressourcenbedarf für die öffentliche Sicherheit weiter an.

Diese zukünftigen Entwicklungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und die kürzlich eingeführte Berufsanerkennung verlangen ein grundsätzliches Überdenken der polizeilichen Grundauss- und Weiterbildung. So müssten in naher Zukunft sicher auch die vorhandenen Ausbildungsinfrastrukturen sowie die Schulorganisation in beiden Konkordatsräumen überprüft und angepasst werden. Aufgrund dieser Entwicklung können für die Ausbildung folgende Konsequenzen abgeleitet werden:

- In der Grundaussbildung sollen die zukünftigen Polizistinnen und Polizisten zu möglichst selbständigen, umfassend ausgebildeten Allrounderinnen und Allroundern geschult werden. Der Einsatz von Generalisten bewahrt davor, bei jeder neuen Aufgabe die Organisation grundlegend anpassen zu müssen.
- Dabei darf die gezielte Persönlichkeitsförderung nicht vernachlässigt werden (sicheres Auftreten, gewandte Umgangsformen, Kommunikationsverhalten sowie Stressresistenz und -bewältigungsmöglichkeiten).
- Die Ausbildung muss mit Hilfe von neuen Lehrtechnologien noch praxisorientierter vermittelt werden.
- Im Rahmen der Weiterbildung sind Fach- und Spezialwissen auf- und auszubauen. Dabei ist zu beachten, dass die zunehmende Spezialisierung auch ein vermehrtes korpsübergreifendes Zusammenarbeiten erfordert.
- Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit muss nicht nur im eigenen Kanton, sondern auch über Kantons- und Landesgrenzen hinaus laufend verbessert werden. Die Grundlagen dazu sind in der gemeinsamen Grundauss- und Weiterbildung bestens sichergestellt.

3. Umfeld und Planung einer IPH

3.1. Ausgangslage

Die in den letzten Jahren massiv gestiegenen Anforderungen an die Angehörigen der Polizeikorps verlangen eine Aus- und Weiterbildung von hoher und stets auf den aktuellsten Stand gebrachten Qualität hinsichtlich Inhalten, Methoden und Organisation. Die Ausbildungsinhalte müssen national koordiniert werden. Dabei gelangen die einzeln agierenden Polizeischulen an die Grenzen ihrer Möglichkeiten. Die laufende Optimierung der Grundausbildung und der Einbezug neuer Lernformen (z.B. e-learning) erfordern personell und materiell vermehrte Aufwendungen, die von den einzelnen Korps nur noch mit Mühe im Alleingang erbracht werden können. Um dieser Entwicklung gerecht zu werden und auch künftig eine qualitativ hochstehende Polizeiausbildung garantieren zu können, ist ein Zusammenlegen der Ausbildung das am nächsten Liegende.

Im Rahmen des Projektes „Polizei XXI“¹ ist in Zukunft mit einer stärkeren Harmonisierung und einer intensiveren Zusammenarbeit der Polizeikräfte zu rechnen. Dies bedingt, dass speziell in Bezug auf Doktrin, Ausrüstung und Ausbildung eine Vereinheitlichung stattfindet, ohne dass dabei die föderalistischen Strukturen und die Polizeihöhe der Kantone und Städte sowie die bestehenden Polizeikonkordate in Frage gestellt werden. Die IPH bildet dafür eine ideale Basis.

3.2. Idee der gemeinsamen Ausbildung

Bei der Überprüfung des gegenwärtigen Ausbildungssystems der Polizei wird offensichtlich, dass die heute üblichen korpspezifischen Inzellösungen bei den kleineren Polizeikorps weder zukunftsgerichtet noch langfristig wirtschaftlich sind. Die Zusammenarbeit im Bereich der polizeilichen Grundaus- und Weiterbildung ergibt daher viele nicht nur ökonomische Vorteile, welche den Mehrwert gegenüber der heute praktizierten dezentralen Ausbildung belegen:

- Das fundierte methodische und didaktische Wissen im Bereich der Polizeiausbildung der einzelnen Partner wird vereinigt. Die vorhandenen Kenntnisse können gemeinsam weiterentwickelt werden. Auf die zukünftige Entwicklung der Polizeiausbildung kann man dadurch optimal reagieren. Grundaus- und Weiterbildung können professionell und differenziert weiterentwickelt werden.
- Nicht nur das Ausbildungswissen, auch die taktischen und technischen Erfahrungen der täglichen Polizeiarbeit werden kumuliert. Dies führt zu einer gemeinsamen Einsatzdoktrin und somit zu einer einfacheren Zusammenarbeit über die Korpsgrenzen hinweg.
- Im Einsatz lassen sich zudem auch materielle und personelle Ressourcen gemeinsam nutzen.

¹ Projekt zur Überprüfung der Zusammenarbeit der Kantone im Bereich der Sicherheit unter Federführung der KKPKS.

- Die qualitativ hohen Ansprüche an die Ausbildung können gemeinsam getragen werden. Die Ausbildungsinhalte können einfacher entwickelt werden. Gemeinsam wird vieles möglich, was im Alleingang nicht realisierbar wäre.
- Dem praxisorientierten Unterricht wird grosse Bedeutung zugemessen. In Lernrevieren werden die Auszubildenden realitätsnah auf die Herausforderungen des Polizeiberufes vorbereitet.
- Die auf 24 Anwärtnerinnen und Anwärtner limitierte Klassengrösse steigert die Unterrichtsqualität. Es lassen sich gezielt verschiedene Unterrichtsformen einsetzen und die Betreuung der Auszubildenden wird intensiviert.
- Die IPH führt zu einer gemeinsamen Plattform, die den Korps und den zuständigen Behörden ermöglicht, ihre Anliegen gemeinsam und somit in einer stärkeren Position zu postulieren. Dies kann bei der heutigen Entwicklung der inneren Sicherheit von grosser Bedeutung sein.
- Die gemeinsame Schule wirkt sich längerfristig günstig auf die Harmonisierung der polizeilichen Informationsmittel (z. B. Funk und Einsatzjournal) und auf die Materialbeschaffung aus.
- Die Realisation der IPH setzt gesamtschweizerisch ein bedeutendes Signal. Die Partner beweisen gegenüber Bund, Kantonen und Städten, dass sie zur Kooperation im Bereich der inneren Sicherheit bereit sind. Das Projekt IPH legt die Basis für die Arbeitsgruppe „Bildungspolitisches Gesamtkonzept zur Polizeiausbildung in der Schweiz“ der KKJPD. Diese Arbeitsgruppe kann von den Erfahrungen und Ergebnissen des Projekts IPH profitieren.
- Das Ostschweizer Polizeikonkordat hat bereits im vergangenen Jahr den Grundsatzentscheid für eine zentrale Ausbildung gefällt. Ab Herbst 2006 wird die Ausbildung der Ostschweizer Polizistinnen und Polizisten erstmals einheitlich und zentral in Amriswil/TG durchgeführt werden.

3.3. Projektarbeit

Diese Vorteile sowie der in beiden Polizeikonkordaten bestehende Handlungsbedarf haben die beteiligten Partner bewogen, eine IPH zu prüfen. Am 23. Mai 2002 erfolgte anlässlich einer Kick-Off-Sitzung in Hitzkirch der Auftrag an die Projektleitung, die folgenden Entscheidungsgrundlagen für eine IPH zu erarbeiten:

- Aufnahme des Ist-Zustandes hinsichtlich der Grund- und Weiterbildungsbedürfnisse bei den elf kantonalen und den zwei städtischen Polizeikorps.
- Definition des Leistungsangebotes der zukünftigen IPH.
- Erstellung eines Schulprofils (Ablauf, Dauer und Fächerplan).
- Darlegung der personellen, baulichen und materiellen Voraussetzungen für die gemeinsame Polizeischule.
- umfassende Kostenberechnung und Schaffung eines transparenten Finanzierungsmodells.
- Abklärung der juristischen Formalitäten inklusive der Verfassung eines entsprechenden Konkordatstextes.

Um die Arbeiten zielgerichtet erledigen zu können und innerhalb der beteiligten Polizeikorps einen möglichst breiten Konsens zu erreichen, wurde anfangs 2003 eine Projektorganisation bestehend aus Regierungsmitgliedern und Kommandanten mehrerer Kantone gebildet. Begleitet wurde die Arbeit des Lenkungsausschusses und

der Projektleitung durch die Firma TC Team Consult AG in Zürich. Wegweisend für die Projektarbeit ist/war der umfassende Einbezug der korpsinternen Fachkräfte wie Kommandanten, Ausbildungsverantwortliche, Instruktorinnen und Instruktoren, Finanzspezialisten sowie Juristinnen und Juristen. Zudem gelangten in den Teilprojekten auch Spezialistinnen und Spezialisten aus den kantonalen und städtischen Verwaltungen zum Einsatz, die mit ihrem Wissen die Projektarbeit unterstützten. Dadurch wurde die geforderte, breite Abstützung der vorliegenden Unterlagen erzielt. Anlässlich der Sitzung der Exekutivvertreterinnen und -vertreter vom 25. Juni 2003 wurde das Projekt definitiv verabschiedet.

3.4. Die IPH

3.4.1. Auftrag der Schule

Die IPH erbringt für die Konkordatspartner folgende Leistungen:

- Sicherstellen einer kompetenten Grundausbildung von angehenden Polizistinnen und Polizisten inklusive Berufsabschluss als Polizistin/Polizist.
- Anbieten von bedarfsgerechten Weiterbildungskursen für die beteiligten Polizeikorps.
- Erbringen von Dienstleistungen zugunsten der Schulpartner im Bereich der Rekrutierung und des Ausbildungscontrollings.
- Kontaktpflege zu weiteren nationalen und internationalen Ausbildungsinstitutionen sowie bedingte Mitarbeit bei der Entwicklung und Forschung im polizeilichen Bereich.
- Öffnung von Kursangebot und Infrastruktur zugunsten von Dritten.
- Jährliche Durchführung von Instruktorinnen- und Instruktorentagen zur didaktischen und methodischen Schulung des Lehrkörpers.

3.4.2. Rechtsform und Organisation

Die IPH wird im Rahmen des Schulkonkordats als selbständige, rechtsfähige Anstalt der Konkordatspartner mit Sitz in Hitzkirch konzipiert. Die weiterführenden Regelungen werden in einem Schulstatut und in Reglementen festgelegt.

Der Konkordatsbehörde obliegt die politische Führung der IPH. Ein Schulrat unterstützt die/den Schuldirektorin/Schuldirektor bei der operativen Ausgestaltung des Bildungsangebotes sowie der finanziellen und logistischen Führung der Schule.

3.4.3. Grundausbildung

Die IPH bietet den Absolventinnen und Absolventen eine Ausbildung, die sie in einem Entwicklungs- und Reifeprozess ganzheitlich, d.h. psychisch und physisch sowie in Theorie und Praxis auf ihre zukünftige Tätigkeit als Polizistin und Polizist vorbereitet. Dabei sollen Selbständigkeit und Selbstbewusstsein ebenso gefördert werden wie die Zusammenarbeit im Team. Ein frühzeitiger Einblick in den Berufsalltag mittels Praktika und praxisbezogenen Seminararbeiten schafft den notwendigen Praxisbezug und ermöglicht, das Gelernte umzusetzen.

Der Schulrat der IPH wird ein gemeinsames Anforderungsprofil für Polizeianwärterinnen und -anwärtern erstellen. Deren eigentliche Rekrutierung bleibt aber Aufgabe jedes einzelnen Korps. Vor der eigentlichen Grundausbildung findet in den Stammkorps eine Einführungswoche für die Anwärterinnen und Anwärter statt. Jährlich werden zwei Grundausbildungskurse durchgeführt. Die Ausbildung umfasst rund 1'360 Unterrichtsstunden und dauert zehn Monate. Die ersten acht und die letzten vier Wochen werden im obligatorischen Internatsbetrieb geführt. Nach einer Ausbildungszeit von 18 Wochen an der IPH folgt ein sechswöchiges Praktikum im Stammkorps. Bei Vollbetrieb können an der IPH pro Jahr bis zu 330 neue Polizistinnen und Polizisten ausgebildet werden, die den eidgenössisch anerkannten Fachausweis erlangen. Aus methodisch-didaktischen Gründen ist die Klassengrösse auf 24 Anwärterinnen und Anwärter limitiert.

Die Grundausbildung berücksichtigt mit entsprechenden Ausbildungsmodulen auch die Bedürfnisse der mit Botschaftsschutz beauftragten Polizeikorps, der Gemeindepolizeien und der Polizeidienstangestellten. Die Teilnehmenden dieser Organisationen sind an der IPH denjenigen der Kantonspolizeien und der beiden Stadtpolizeikorps von Bern und Luzern gleichgestellt. Die anfallenden Schulkosten werden jedoch als Vollkosten verrechnet.

Der Lehrkörper für die Grundausbildung setzt sich aus ca. sieben ständigen Lehrpersonen (angestellt an der IPH) und 16 Korpsinstructorinnen und -instructoren, welche zeitlich limitiert für eine bestimmte Dauer an der IPH zum Einsatz kommen. Angestellt bleiben sie indessen beim jeweiligen Stammkorps.

3.4.4. Weiterbildungsangebot

Die IPH bietet eine auf die Grundausbildung abgestimmte und mit den Partnerkorps abgesprochene permanente Weiterbildung an. Kurse von kurzer Dauer und eigentliche korpspezifische Lehrgänge werden aus Kostengründen, oder um Reisezeit zu sparen, auch inskünftig dezentral durchgeführt. Sie basieren auf der Infrastruktur des betreffenden Stammkorps.

Das Weiterbildungsangebot der Schule ist so ausgelegt, dass die Mitarbeitenden der verschiedenen Polizeikorps jährlich ein bis zwei Tage zentral in Hitzkirch absolvieren. Dabei werden Kurse im Bereich der polizeilichen Grundversorgung, Fach- und Führungskurse sowie Ausbildungen für Kaderkräfte angeboten. Total stehen bis zu 30 verschiedene Kurstypen zur Auswahl. Um die vorhandene Infrastruktur optimal auszunutzen und damit die Kosten für die Konkordatspartner zu senken, wird die IPH Kurse auch an Dritte anbieten.

3.4.5. Schulinfrastruktur

Die IPH nutzt für die theoretische Ausbildung und die körperliche Ertüchtigung die Unterrichtsräume des ehemaligen Lehrerinnen- und Lehrerseminars Hitzkirch. Damit sind räumlich gute Voraussetzungen gegeben. Bei vollem Schulbetrieb belegt die Grundaus- und Weiterbildung 18 Klassenzimmer. Ferner stehen neun Gruppenräume, drei Informatikzimmer, eine Bibliothek für gedruckte und elektronische Medien sowie eine Aula zur Verfügung. Die Büros der Schulleitung können in die vorhande-

ne Rauminfrastruktur problemlos integriert werden. Als weitere Schulinfrastruktur sind ein Hallenbad, eine Turnhalle und eine Aussensportanlage vorhanden. Durch bauliche Anpassungen werden Waffen- und Munitionsräume, Trocknungsräume und persönliche Materialschränke realisiert. Die Unterkunftsräume des ehemaligen Lehrerinnen- und Lehrerinternats dienen der IPH als Zimmer für Anwärtnerinnen und Anwärtler. Dank einer allfälligen zusätzlichen Belegung des Seminars in Baldegg sind genügend Betten vorhanden; es müssen keine weiteren Unterkünfte gebaut werden.

Im ehemaligen Zivilschutzausbildungszentrum Aabach (Hitzkirch) werden die Lernreiviere für die praktische Polizeiausbildung eingerichtet. Zu diesem Zweck werden auf diesem Gelände drei Schiesskeller und ein Schiesskino, ein Vorplatz und eine Halle für die Ordnungsdienstausbildung, ein Raum für die Ausbildung der polizeilichen Zwangsmittel, zwei Ein- und ein Mehrfamilienhaus sowie ein Geschäftshaus gebaut, um verschiedene Situationen darstellen und trainieren zu können. Offene Fragen, welche die Aussenschiessanlage betreffen, müssen noch gelöst werden.

3.4.6. Aufgaben der Schulpartner

Die Konkordatspartner haben auch künftig gewisse Aufgaben wahrzunehmen. Dazu gehören insbesondere:

- Rekrutierung, Ausrüstung und Besoldung der Auszubildenden.
- Durchführung einer Einführungswoche und eines sechswöchigen Praktikums im Stammkorps.
- Einführung der Schulabgehenden mit einer korpspezifischen Ausbildung im Anschluss an die Grundausbildung der IPH.
- Stellen des Instruktionpersonals gemäss Aufteilungsschlüssel.
- Unterstützung der Harmonisierungsbestrebungen durch Fachgruppen.
- Durchführung der Brevetierung.

4. Das Konkordat über die Errichtung und den Betrieb einer IPH

Zur Gründung und zum Betrieb der IPH schliessen sich die interessierten Kantone und Städte im Rahmen eines Konkordats zusammen (Ingress). Das Konkordat bildet das rechtliche Dach der IPH und soll das Verhältnis der verschiedenen Partner untereinander regeln. Nachfolgend werden die einzelnen Regelungsbereiche anhand der Bestimmungen im Konkordat kommentiert.

4.1. Allgemeine Grundsätze zur Gründung, Rechtsform und Betriebsführung

Art. 1 - 2 Organisation der Schule

Die Ausbildung der Polizistinnen und Polizisten wird an einer gemeinsamen Schule mit Sitz in Hitzkirch erfolgen. Um der Schule eine möglichst hohe Handlungsfreiheit zu gewähren und gleichzeitig den Einfluss der Konkordatsmitglieder zu erhalten, wird mit dem Inkrafttreten des Konkordats unter dem Namen „Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH)“ eine autonome, rechtsfähige öffentlichrechtliche Anstalt gegründet (Art. 2 Abs. 1).

Die öffentlichrechtliche Anstalt ist ein von einem oder mehreren Gemeinwesen getragener, administrativ ausgegliederter Verwaltungsträger. Sie ist zur dauernden Erfüllung einer Aufgabe ihrer Träger bestimmt und wird dafür mit persönlichen und sachlichen Mitteln sowie einer gewissen Autonomie ausgestattet (Tschanen/Zimmerli/Kiener, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 35). Autonomie bezeichnet dabei den Spielraum der eigenen Entscheidungsfähigkeit der Anstalt bzw. deren Organe. Rechtsfähigkeit hingegen bezeichnet die Möglichkeit, in eigenem Namen Verpflichtungen einzugehen (vgl. Universität Bern, ETH-Zürich).

Eine Polizeischule, die von mehreren Kantonen und Städten getragen wird, muss notwendigerweise organisatorisch aus der Zentralverwaltung ausgegliedert werden. Durch Autonomie und Rechtsfähigkeit wird ihr dabei ein wesentlicher Entscheidungsspielraum zugemessen. Immerhin hat sie sich innerhalb der Ziele zu bewegen, die durch das Konkordat in allgemeiner Form und im Leistungsauftrag detailliert festgeschrieben sind. Das Konkordat sieht auch die Zurverfügungstellung der Mittel vor. Vorab zu erwähnen sind dabei die Schulinfrastruktur und die jährlichen Beiträge der Konkordatsmitglieder. Es wird festgehalten, dass die IPH ihre Leistungen zugunsten der Konkordatsmitglieder kostendeckend, nicht aber gewinnorientiert erbringt (Art. 2 Abs. 3).

Art. 3 Führung der Schule

Die Schule soll nach den heute geltenden Grundsätzen der Kunden-, Leistungs- und Wirkungsorientierung geführt werden. Damit verfügt die IPH über geeignete Steuerungsmittel. Auch ist sichergestellt, dass die Erreichung der im Leistungsauftrag zwischen Schule und Konkordatsbehörde vereinbarten Ziele wirksam überprüft werden kann.

Art. 4 - 5 Auftrag

Die von der Schule zu erreichenden Ziele werden mittels Leistungsauftrag mit Globalbudget zwischen der Konkordatsbehörde und der IPH vereinbart. Die Vereinbarungspartner sind dabei an den Kernauftrag gebunden, wie ihn das Konkordat definiert.

Die IPH hat für die Konkordatsmitglieder die Grundausbildung der Polizistinnen und Polizisten deutscher Sprache, die Ausbildung zu besonderen polizeilichen Diensten und Teile der Weiterbildung sicherzustellen. Das Weiterbildungsangebot ist dabei auf die Angebote Dritter (z.B. Schweizerisches Polizeiinstitut (SPI) in Neuenburg) abzustimmen.

Die Konkordatsmitglieder sind verpflichtet, die von der IPH angebotene Aus- oder Weiterbildung zu nutzen. Es besteht damit nicht ein Gebot, Mitarbeitende an bestimmte Kurse zu entsenden, jedoch das Verbot, Mitarbeitende an Kurse Dritter oder an selbst organisierte Veranstaltungen zu senden, sofern die IPH eine entsprechende kostengünstigere Ausbildung anbietet. Für den zweisprachigen Kanton Bern schafft das Konkordat die Möglichkeit, seine französischsprachigen Auszubildenden einem anderen zweisprachigen Kanton anzuvertrauen und im Gegenzug dessen deutschsprachigen Auszubildenden an die IPH zu entsenden (Art. 27 Abs. 4).

Die IPH kann neben ihrer Lehrtätigkeit Forschung betreiben. Es wird primär Sache der Konkordatsbehörde sein, im Leistungsauftrag den konkreten Rahmen vorzugeben. Zu Beginn wird die Forschung lediglich marginale Bedeutung haben, was insbesondere auch bei den der Schule zu Beginn zur Verfügung zu stellenden finanziellen Mitteln berücksichtigt wurde. Sobald sich die Schule mittelfristig etabliert hat, wird zu entscheiden sein, wie weit die - primär angewandte - Forschung zu verstärken ist und in welchem Rahmen diese durch Erhältlichmachen von Drittmitteln selbsttragend ausgestaltet werden kann.

4.2. Organisation

Art. 6 Schulorgane

Oberste Schulbehörde und Bindeglied zu den politischen Behörden der Konkordatsmitglieder ist die Konkordatsbehörde. Als Bindeglied zur Praxis wird der Schulrat die operative Führung der Schule überwachen. Die operative Führung selbst erfolgt durch die Schuldirektion. Die Rechnungslegung ist durch eine externe Buchprüfungsstelle zu kontrollieren (vgl. auch Art. 23 Abs. 5).

Als politisches Kontrollorgan wird eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission eingesetzt. Die justizielle Kontrolle erfolgt durch eine unabhängige Rekurskommission, deren Entscheide mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde an die Verwaltungsjustiz weitergezogen werden können.

Art. 7 - 9 Konkordatsbehörde

Oberste Schulbehörde der IPH und damit Exekutivorgan ist die Konkordatsbehörde. Sie besteht aus je einem Regierungsmitglied der beteiligten Kantone und Städte. Die Tätigkeit in der Konkordatsbehörde erfolgt in der amtlichen Funktion und wird von der Schule nicht zusätzlich entschädigt.

Die Konkordatsbehörde schliesst mit der IPH den Leistungsauftrag mit Globalbudget, prüft die Rechnung und genehmigt das von der Schule zu erstellende Jahresbudget. Deren auf das Konkordat gestützten Erlasse stellen formelle Verordnungen dar. Dabei wird die Konkordatsbehörde neben der Regelung reiner Vollzugsfragen auch selbständiges Recht schaffen, wie etwa bei der Festlegung der konkreten Schulorganisation.

Beim Erlass des Globalbudgets ist die Konkordatsbehörde an enge Grenzen gebunden. Die für den Beginn des Schulbetriebs relevanten Betriebskosten legt das Konkordat verbindlich auf maximal Fr. 13.66 Mio. pro Jahr fest. Dieser Betrag ist für die ersten vier Jahre bindend. Eine Erhöhung des Globalbudgets über den Teuerungsausgleich hinaus ist in dieser Zeit für die Konkordatsbehörde ausgeschlossen und kann nur mit der Zustimmung der zuständigen Organe aller Konkordatsmitglieder beschlossen werden (Art. 42 Abs. 3). Nach Ablauf dieser ersten vier Jahre darf die Konkordatsbehörde eine Erhöhung des Globalbudgets um 2 % (exklusive Teuerung) beschliessen (Art. 9 lit. f). Dieser Beschluss bedarf des doppelten Quorums von 2/3 der Stimmenden, die gleichzeitig mindestens 2/3 der Beitragslast tragen. Damit ist sichergestellt, dass weder gegen eine Minderheit kleiner Partner noch gegen eine Minderheit der grossen Beitragszahler eine Budgeterhöhung und damit Mehrkosten für die Konkordatspartner bewilligt werden. Ein solcher Beschluss der Konkordatsbehörde ist abschliessend. Für die beteiligten Kantone liegen gebundene Ausgaben vor. Weitergehende Budgeterhöhungen fallen nicht in die Kompetenz der Konkordatsbehörde. Sie bedürfen immer der Zustimmung der finanzkompetenten Organe der Konkordatsmitglieder und stellen damit nicht per se gebundene Ausgaben dar. Die Erhöhung von mehr als 2 % wird erst dann für alle Partner verbindlich, wenn mindestens 2/3 der zuständigen Organe der Kantone und Städte, welche zusammen mindestens 2/3 der Beitragslast tragen, einer Erhöhung zugestimmt haben.

Art. 10 - 12 Schulrat

Der Schulrat ist die oberste operative Schulbehörde und besteht aus je einem Mitglied pro Konkordatsmitglied sowie der Schuldirektorin oder dem Schuldirektor. Als Bindeglied und Vertretung der direkt betroffenen Korps stellt er sicher, dass die Schule die Ausbildungsbedürfnisse der Praxis tatsächlich abdeckt. Damit die Bindegliedfunktion optimal wahrgenommen werden kann, sollen in der Regel die Polizeikommandantinnen und -kommandanten in den Schulrat entsandt werden.

Anders als bei der Konkordatsbehörde wird im Schulrat das Stimmrecht auf die Beitragslast der Konkordatsmitglieder abgestimmt (Art. 11 Abs. 2). Den praxisorientierten Bedürfnissen grösserer Konkordatsmitglieder wird damit ein grösseres Gewicht beigemessen. Kleinere Konkordatsmitglieder werden durch ein 2/3 Quorum sowie den Umstand geschützt, dass in der Konkordatsbehörde jedes Konkordatsmitglied eine Stimme besitzt.

Wichtigste Aufgabe des Schulrats ist der Erlass von Reglementen zu Schulbetrieb, Prüfungswesen und Diplomerteilung. Mit Ausnahme der Schuldirektorin oder des Schuldirektors (Zuständigkeit Konkordatsbehörde) ernennt der Schulrat das höhere Kader der Schule.

Auch die Mitglieder des Schulrats werden nicht von der IPH entschädigt. Analog der Konkordatsbehörde ist dies Sache der entsendenden Konkordatsmitglieder.

Art. 13 Schuldirektion

Die Schule wird durch eine Schuldirektorin oder einen Schuldirektor geleitet. Aufgabe der Schuldirektion ist es, die IPH zu führen sowie die Mittel dem Leistungsauftrag und den besonderen Anordnungen von Schulrat und Konkordatsbehörde entsprechend zu verwenden. Wo nicht ausdrücklich eine andere Behörde für zuständig erklärt wird, liegt die Entscheidzuständigkeit bei der Schuldirektion.

Art. 14 - 16 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission

Die Parlamente der Konkordatsmitglieder sollen durch eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission einen eigenständigen kontinuierlichen Einblick in den Vollzug des Konkordats erhalten. Ihre Berichterstattung erfolgt - unabhängig von jener der Konkordatsbehörde - zuhanden der Parlamente. Damit wird eine Kontrolle auf parlamentarischer Ebene ermöglicht.

Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus je zwei Mitgliedern der Parlamente der Konkordatsmitglieder zusammen und konstituiert sich selbst. Die Mitgliedschaft in der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission ist dabei für jedes einzelne Mitglied an dessen persönliche Parlamentszugehörigkeit gebunden. Ein Ausscheiden aus dem Parlament beendet automatisch auch das Mandat in der Geschäftsprüfungskommission der IPH. Das betreffende Parlament hat die Nachfolge zu regeln. Ebenso ist die Entschädigung Sache des Konkordatsmitglieds.

Die Geschäftsprüfungskommission nimmt ihre Oberaufsicht über die IPH in Bezug auf Zielerreichung und Mittelverwendung wahr, indem sie alle notwendigen Einsichts- und Anhörungsrechte besitzt und jährlich zuhanden der Legislativen der Konkordatsmitglieder einen Bericht erstattet. Wo dies notwendig ist, gibt sie Empfehlungen zuhanden der Konkordatsbehörde ab.

Art. 17 - 20 Unabhängige Rekurskommission

Die unabhängige Rekurskommission ist erste Beschwerdeinstanz und entscheidet über sämtliche Beschwerden gegen Verfügungen der IPH. Sie ist dabei weder an Weisungen der IPH gebunden, noch dürfen ihr Mitglieder der übrigen Schulorgane oder vollamtlich an der IPH angestellte Personen angehören. Die Kommission ist folglich in ihrer Entscheidungsfindung von der Schule unabhängig.

Die Entscheide der Rekurskommission können an das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern weitergezogen werden. Hiervon gibt es eine Ausnahme: Verwaltungsge-

rechtsbeschwerden gegen Schulverweise sind in demjenigen Kanton einzureichen, welcher die auszubildende Person angestellt hat. Damit kann verhindert werden, dass im Anfechtungsfall die Beschwerde betreffend Schulausschluss und jene betreffend die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, welches mit dem entsendenden Konkordatsmitglied geschlossen wurde, allenfalls von zwei verschiedenen Gerichten zu behandeln sind.

4.3. Rolle des Standortkantons, Finanzierung und Kostenverteilung

vgl. auch die Ziffer 5, Finanzielles

Art. 21 Sonderleistungen des Standortkantons

Erwachsen einem Standortkanton aus der interkantonalen Zusammenarbeit Vor- oder Nachteile, werden diese in der Regel finanziell ausgeglichen. Massgeblich ist dabei der volkswirtschaftliche Sondernutzen (bzw. eine Sonderbelastung), den ein Projekt dem Standortkanton im Vergleich zu seinen Zusammenarbeitspartnern bringt. Dies wird ausgeglichen, indem der Standortkanton einen höheren (bzw. tieferen) Beitrag leistet als die Vertragspartner.

Der Kanton Luzern erbringt zur Abgeltung seines Standortvorteils verschiedene Sonderleistungen, die in einem Artikel zusammengefasst sind. So räumt Luzern der IPH ein Baurecht über die benötigten Liegenschaften ein, die im Eigentum des Kantons Luzern sind. Diese weisen einen geschätzten realen Wert von Fr. 55 Mio. auf, das Baurecht ist aber nur mit einem einmaligen Baurechtszins von Fr. 20 Mio. abzugelten. Wird das Baurecht nicht mehr benötigt, fallen die Liegenschaften an den Kanton Luzern zurück. Diesen Heimfall hat Luzern mit einem Drittel des dann zu schätzenden Verkehrswertes zu entschädigen. Zusätzlich gewährt Luzern der IPH ein zinsloses Darlehen von Fr. 7 Mio. über 10 Jahre. Daneben erbringt der Kanton Luzern verschiedene Realleistungen wie die Unterstützung durch seine Verwaltung oder das zur Verfügung Stellen von Räumlichkeiten in der Aufbauphase. Ebenso ist die IPH von allen Kantons- und Gemeindesteuern für die nicht gewinnorientierte Tätigkeit (alle Ausbildungsangebote für die Mitglieder des Konkordats) befreit.

Art. 22 - 24 Finanz- und Rechnungswesen

Die IHP wird nach betriebswirtschaftlichen Verfahrensweisen geführt. Sie verfügt insbesondere über eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine Finanzplanung. Die Arbeit der IPH richtet sich nach dem Leistungsauftrag, welcher mit einem Vierjahres-Globalbudget verknüpft ist. Finanziert wird die IPH durch Beiträge der Partner und von Dritten. Die Letzteren sind so zu berechnen, dass die Leistungserbringung an Dritte gewinnbringend erfolgt. Den Konkordatsmitgliedern hingegen werden die Leistungen der Grundauss- und Weiterbildung zu den Selbstkosten verrechnet. Diese beinhalten neben den Betriebskosten einen angemessenen Risikozuschlag zur Bildung von Eigenkapital.

Die Rechnungsstellung erfolgt an die Konkordatsmitglieder mittels einer Leistungspauschale. Diese wird von der Konkordatsbehörde zusammen mit dem Globalbudget festgelegt. 70% der Leistungspauschale werden gemäss Tragfähigkeitsprinzip auf die Konkordatsmitglieder verteilt, 30% gemäss Verursacherprinzip. Das Tragfähig-

keitsprinzip berücksichtigt je zu einem Drittel die Teilnehmertage der letzten vier Jahre, die Einwohnerzahl sowie die Korpsgrösse; das Verursacherprinzip entspricht den Teilnehmertagen des Vorjahres.

4.4. Personal

Art. 25 Hauptamtliche Lehrpersonen

Die IPH kann als selbständige, autonome und rechtsfähige öffentlichrechtliche Anstalt in eigenem Namen Verbindlichkeiten eingehen (vgl. Art. 2 Abs. 1). Entsprechend kann sie auch Personal anstellen. Erforderlich wird dabei die Anstellung von vollamtlichen Lehrkräften wie auch von Betriebspersonal (Hauswart, Materialwart, Restauration etc.) sein. Für die Anstellung gilt grundsätzlich das Personalrecht des Kantons Luzern, wobei gemäss abschliessender Aufzählung Stellenplan, Einreihung der Stellen, Arbeitszeit und Ferienanspruch von der Konkordatsbehörde festgelegt werden.

Art. 26 Nebenamtliche Lehrpersonen - Qualität durch Praxisbezug

Die Ausbildung zur Polizistin und zum Polizisten wie auch die Weiterbildung der Mitarbeitenden der Polizeikorps bedingen einen hohen Anteil an praktischer Ausbildung. Mit den Lernrevieren erhält die IPH dazu ein entscheidendes Mittel. Auf der Seite der Auszubildenden wird dies durch den Beizug von Korpsangehörigen und Spezialisten der Konkordatsmitglieder sichergestellt. Die Konkordatsmitglieder sind verpflichtet, eine ihrem Anteil an Auszubildenden entsprechende Anzahl Lehrpersonen zur Verfügung zu stellen. Diese nehmen ihre Lehrtätigkeit im Rahmen ihrer ordentlichen Arbeitszeit wahr. Die Konkordatsmitglieder werden von der IPH für die Inkonvenienzen (Arbeitszeit, Spesen ihrer Mitarbeitenden) entschädigt. Stellt ein Konkordatsmitglied Auszubildende über seinen Pflichtanteil hinaus, entstehen ihm somit keine finanziellen Nachteile. Sollte sich hingegen zeigen, dass Konkordatsmitglieder ihre Spezialisten nicht zur Verfügung stellen und damit die angestrebte hohe Qualität der Ausbildung durch gute Auszubildende in Gefahr gerät, kann die Konkordatsbehörde eine Ersatzabgabe einführen, deren Ertrag für die Gewinnung qualifizierter Lehrkräfte eingesetzt wird.

4.5. Auszubildende

Art. 27 Minimalkontingent an Auszubildenden

Jedes Konkordatsmitglied hat im Verhältnis seines finanziellen Beitrages einen garantierten Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Ausbildungsplätze. Eine Verpflichtung, diese auszuschöpfen, besteht nicht.

10% der Ausbildungskapazität der Schule bleiben frei und sind in erster Linie verfügbar für das Abdecken ausserordentlicher Bedürfnisse der Konkordatsmitglieder verfügbar. Freie oder nicht in Anspruch genommene Plätze werden durch die Schuldirektion rechtsgleich auf die interessierten Konkordatsmitglieder aufgeteilt (Art. 27 Abs. 3). Darüber hinaus verfügbare Ausbildungsplätze können gewinnbringend an Gemeinwesen ausserhalb des Konkordatsraums vergeben werden.

Art. 28 - 29 Zulassung und Anstellung

Soll kein unüberbrückbarer Niveauunterschied in den Klassen entstehen, benötigt eine gemeinsame Schule einheitliche Kriterien für die Auswahl der Auszubildenden. Deshalb werden für die Polizistinnen und Polizisten im Konkordatsraum vergleichbare Anforderungsprofile eingeführt. Das Auswahlverfahren wird aber weiterhin vom anstellenden Konkordatsmitglied vorgenommen.

Während der entscheidenden Phase des Schuleinstiegs und während den Prüfungen soll das heute bei verschiedenen Korps bewährte obligatorische Internat gelten. Damit wird einerseits eine optimale Nutzung der Tagesarbeitszeit ermöglicht und andererseits das Arbeiten in Verbänden, das etwa im Zusammenhang mit Ordnungsdienstesätzen längere Abwesenheiten von zu Hause bedingt, geschult. Das Konkordat ermöglicht, während dieser Zeit von den Auszubildenden einen angemessenen Beitrag an Kost und Logis zu erheben. Zuständig ist die Konkordatsbehörde.

Ausserhalb der Zeit des obligatorischen Internats sind die Auszubildenden in der Wahl ihrer Unterkunft grundsätzlich frei. Anwärterinnen und Anwärter aus entfernt liegenden Gegenden können jedoch allein schon aus Sicherheitsgründen nicht jeden Tag nach Hause fahren. Es ist deshalb vorgesehen, diesen ausserhalb des obligatorischen Internats kostenlos oder zu reduzierten Preisen eine Unterkunft im Internat zur Verfügung zu stellen. Die Konkordatsbehörde wird im Rahmen eines „Kreismodells“ die Berechtigung festlegen. Die Kosten werden von allen Konkordatsmitgliedern im Rahmen ihrer Beiträge solidarisch getragen.

Art. 30 - 31 Disziplinarrecht

Während der Ausbildung an der IPH sind die Auszubildenden disziplinarisch dieser unterstellt. Als disziplinarische Massnahmen nennt das Konkordat in abschliessender Aufzählung den Schulausschluss, den zeitweiligen Ausschluss vom Unterricht sowie den Verweis. Die Entlassung bleibt Sache des anstellenden Konkordatsmitglieds und findet ihre Grundlage deshalb in dessen Personalrecht. Schulische Massnahmen, wie etwa zusätzlicher Stützunterricht, sind keine Disziplinar massnahmen und bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Der Schulausschluss als strengste disziplinarische Massnahme wird im Konkordat eingehend geregelt (Art. 31). So sind die Gründe genannt, welche zu einem Schulausschluss führen können (ungenügende Leistungen oder schweres Fehlverhalten). Da die Auszubildenden nicht von der Schule, sondern vom entsendenden Konkordatsmitglied angestellt sind, ist festgehalten, dass der Schulausschluss per sofort gilt, auch wenn das Arbeitsverhältnis noch weiter dauern sollte. Der Schulausschluss kann bei der Rekurskommission angefochten werden; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 32 Vorbehalt der Rückzahlung der Kosten

Wie bis anhin wird jedes Konkordatsmitglied befugt sein, mit seinen Auszubildenden Rückzahlungsvorbehalte betreffend die entstehenden Kosten zu vereinbaren.

Mit einer gemeinsamen Schule wird der Stellenwechsel zwischen den Korps bedeutend einfacher. In einem solchen Fall entfällt der Rückzahlungsvorbehalt gegenüber der das Korps wechselnden Person zu Gunsten einer Ausgleichszahlung unter den Konkordatsmitgliedern. Diese wird von der Konkordatsbehörde pauschal festgelegt. Sie reduziert sich mit jedem Monat geleisteter Arbeit und endet nach fünf Jahren.

Art. 33 Weiterzubildende

Für die Weiterzubildenden gelten die Bestimmungen analog zu den Auszubildenden. Abweichend werden jedoch bei Kursen der Weiterbildung keine minimal garantierten Weiterbildungsplätze vorgesehen, da auf die nicht bei allen Konkordatsmitgliedern gleich gelagerten Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen ist. Dass die Aufteilung der Plätze rechtsgleich zu erfolgen hat, ist eine Selbstverständlichkeit. Würde dieser Grundsatz nicht eingehalten, wäre notfalls die Konkordatsbehörde zum Einschreiten verpflichtet.

4.6. Haftung und Regress

Art. 34 Haftung

Die IPH haftet für rechtswidrig verursachte Schäden der ihr zuzurechnenden Personen, d.h. insbesondere auch für jene von Auszubildenden. Ausgenommen vom personellen Anwendungsbereich sind Personen, die sich zu Weiterbildungszwecken an der IPH aufhalten. Diese Kurse sind jeweils nur von sehr kurzer Dauer, was eine eigentliche Risikoübernahme durch die Schule nicht rechtfertigt. Im Übrigen gilt das Staatshaftungsrecht - inklusive das entsprechende Verfahrensrecht - des Kantons Luzern.

Art. 35 Regress

Wird einem Konkordatsmitglied oder der IPH durch Personen, die aufgrund ihrer Funktion oder Aufgabe oder als Zugewiesene in einem besonderen Verhältnis zur IPH stehen, direkt ein Schaden zugefügt oder hat die IPH im Rahmen des Haftungsrechts für deren Handeln einzustehen, kann die IPH oder das betroffene Konkordatsmitglied auf diese Person Regress nehmen, sofern das Handeln grobfahrlässig oder vorsätzlich war. Auch dies entspricht dem heute weitgehend bei allen Partnern geltenden Recht und ist aufgrund einer umfassenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung unproblematisch.

4.7. Anwendbares Recht

Art. 36 - 37

Überall dort, wo das Konkordat keine Lösung enthält, kommt das Recht des Standortkantons, d.h. des Kantons Luzern, zur Anwendung. Mit dieser Auffangbestimmung ist sichergestellt, dass zukünftige Entwicklungen ohne weiteres aufgefangen werden.

Wo seitens der Schule Publikationen notwendig werden (z.B. Stellenausschreibungen oder Ausschreibungen von Aufträgen), haben diese zwingend immer mindestens in allen amtlichen Publikationsorganen aller Konkordatsmitglieder zu erfolgen.

4.8. Zusammenarbeit und Verhältnis zu Dritten

Art. 38 Zusammenarbeit zwischen den Konkordatsmitgliedern

Die IPH ermöglicht den Mitgliedern der beiden Polizeikonkordate der Nordwest- und der Zentralschweiz, die wichtige Aufgabe der Bildung gemeinsam wahrzunehmen. Dabei soll es jedoch nicht bleiben. Ziel wird es sein, über die Fragen der Aus- und Weiterbildung hinaus den Kontakt zu pflegen und den Nutzen der Zusammenarbeit auch auf andere Gebiete der polizeilichen Arbeit zu übertragen. Zu denken ist dabei etwa an Beschaffungsvorhaben oder einheitliche Standards im Bereich der Kommunikation.

Art. 39 Zusammenarbeit mit dem Bund

Im Rahmen des Schulkonkordats können mit dem Bund Vereinbarungen geschlossen werden. Von Bedeutung ist diese Bestimmung insbesondere bei der Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Polizeiinstitut (SPI) in Neuenburg, das sich schwergewichtig der Weiter- und Kaderausbildung widmet.

Art. 40 Zusammenarbeit mit Bildungsinstitutionen

Eine hohe Ausbildungsqualität kann nur gewährleistet werden, wenn die IPH auch das Wissen anderer Bildungsinstitutionen nutzen kann. Entsprechend wird die Zusammenarbeit mit den Universitäten Basel, Bern und Luzern und den im Gebiet des Konkordatsraums gelegenen Fachhochschulen unabdingbar sein. Das Konkordat schafft die Voraussetzungen dazu.

Art. 41 Ausbildung Dritter

Die Schule kann auch als Leistungsanbieterin für Dritte auftreten. Im Rahmen ihrer Kapazität und soweit dies für die Konkordatsmitglieder keine negativen Folgen zeitigt, kann die Schule auch Personen von ausserhalb des Konkordatsraums zur Ausbildung aufnehmen. Die Bedürfnisse der Konkordatsmitglieder sind dabei prioritär zu behandeln.

Die Tätigkeit zugunsten Dritter ist, anders als zugunsten der Konkordatsmitglieder, nicht nur kostendeckend sondern gewinnbringend, was für die Konkordatsmitglieder eine Kostensenkung bewirkt.

4.9. Schlussbestimmungen

Art. 42 Inkrafttreten

Damit die erwarteten Vorteile und Nutzen der IPH eintreten, bedarf es einer gewissen Minimalauslastung und Grundfinanzierung der IPH. Für das Inkrafttreten des

Konkordates und damit auch für die Aufnahme des Schulbetriebes ist deshalb der Beitritt von Mitgliedern, die zusammen mindestens 95% der Beiträge zu übernehmen haben, verlangt (vgl. Ziffer 5.3). Die Beitrittserklärung ist bis zum 31. Dezember 2004 bei der Staatskanzlei des Kantons Luzern zu deponieren. Dies gewährleistet ein termingerechtes Weiterarbeiten und die Aufnahme des Schulbetriebs auf Herbst 2006.

Art. 42 Abs. 3 legt den Betriebskostenbeitrag, der von den Konkordatsmitgliedern bei Betriebsaufnahme maximal zu erbringen ist, auf Fr. 13.66 Mio. fest. Dieser Betrag darf während der ersten vier Jahre - mit Ausnahme der Teuerung - nicht ansteigen. Damit ist die finanzielle Last eines Beitritts für alle Partner berechenbar.

Art. 43 Beitritt weiterer Kantone

Das Konkordat soll weiteren Kantonen zum Beitritt offen stehen. Damit kann ein Beitrag zu einer noch besser vernetzten Schweizer Polizei geleistet werden. Vorbehalten bleiben jedoch die Kapazitäten der IPH und die finanziellen Möglichkeiten. Ein neu eintretendes Mitglied muss mit Rücksicht auf die von den Gründerkonkordatsmitgliedern geleisteten Aufwendungen einen Eintrittsbeitrag leisten.

Art. 44 Kündigung

Der Mehrwert einer gemeinsamen Ausbildung wird sich in weiten Teilen erst mittel- und langfristig realisieren lassen. Gleichzeitig benötigt die IPH einen Schutz für die von ihr zu tätigen Investitionen, die im Rahmen der ordentlichen Betriebsbeiträge der Konkordatsmitglieder amortisiert werden. Dies ist nur möglich, wenn sich die Konkordatsmitglieder bereits heute verpflichten, während einer gewissen Zeit Mitglied des Konkordates zu bleiben, d.h. eine Kündigung während dieser Zeit ausgeschlossen ist. Die Minimaldauer wird entsprechend der vorgesehenen Amortisationsdauer auf 30 Jahre festgelegt.

Art. 45 Auflösung

Sollte das Konkordat aufgelöst werden, bedarf dies der Einstimmigkeit aller Konkordatsmitglieder.

Mit der Bestimmung über die Verlust- bzw. Überschussverteilung wird die Haftungsfrage im Falle der Auflösung geregelt. Über die Regelung der Auflösung hinaus ist diese Bestimmung eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die IPH zinsgünstig finanzielle Mittel aufnehmen kann, um die notwendigen Investitionen zu tätigen.

5. Finanzielles

5.1. Finanzierung

Für den Aufbau der IPH stehen folgende Mittel zur Verfügung (siehe unten Plan-Bilanz und Plan-Erfolgsrechnung):

- Zinsloses Darlehen Kanton Luzern Fr. 7'000'000.-
- Immobilien im Baurecht für den Betrag von Fr. 20'000'000.-
- Verzinsliche Darlehen von Dritten im Betrag von Fr. 27'500'000.-

Die Schule finanziert die laufenden Tätigkeiten vorwiegend über Beiträge der Konkordatsmitglieder wie auch über Drittmittel.

Die Führung der Schule erfolgt nach den Grundsätzen der Wirkungsorientierten Verwaltung (WOV). Im Zentrum steht dabei der Leistungsauftrag mit dem Vierjahres-Globalbudget. Neben der Finanzbuchhaltung mit ihren Nebenbüchern wird die IPH eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine Finanzplanung führen. Das Berichtswesen wird stufengerecht erfolgen. Eine externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden des Schulrates und der Konkordatsbehörde Bericht.

Grundsätzlich werden die Grundausbildung und die Weiterbildung zu Selbstkosten verrechnet. Diese enthalten die eigentlichen Betriebskosten und einen Risikozuschlag. Die Leistungen für Dritte müssen gewinnbringend sein und dürfen die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht behindern.

5.2. Plan-Bilanz und Plan-Erfolgsrechnung

Nachfolgende Plan-Bilanzen und -Erfolgsrechnungen basieren auf einem Schulbeginn im Herbst 2006. Gemäss aktuellem Zeitplan des Projektes ist der Schulbeginn um ein Jahr auf den Herbst 2007 verschoben worden.

A. Plan-Bilanzen der IPH 2005 bis 2006

	Eröffnungsbilanz 01.01.2005	Schlussbilanz 31.08.2006	Eröffnungsbilanz 01.09.2006	Schlussbilanz 31.12.2006
Aktiven	7'000'000	52'900'000	52'900'000	52'200'000
Umlaufvermögen	7'000'000	-	-	120'000
Flüssige Mittel	7'000'000	-	-	120'000
Forderungen				
Forderungen gegenüber Konkordatsmitgliedern	-	-	-	-
Übrige Forderungen	-	-	-	-
Vorräte	-	-	-	-
Aktive Rechnungsabgrenzung	-	-	-	-
Anlagevermögen	-	52'900'000	52'900'000	52'080'000
Sachanlagen				
Liegenschaften	-	47'500'000	47'500'000	47'500'000
Informatik	-	450'000	450'000	330'000
Mobiliar/Einrichtungen	-	4'200'000	4'200'000	3'600'000
Fahrzeuge	-	750'000	750'000	650'000
Finanzanlagen	-	-	-	-
Immaterielle Anlagen	-	-	-	-
Passiven	-7'000'000	-54'500'000	-52'900'000	-52'200'000
Fremdkapital	-7'000'000	-54'500'000	-54'500'000	-53'800'000
Kurzfristiges Fremdkapital				
Kurzfr. Verbindlichkeiten g. Konkordatsmitglieder	-	-	-	-
Kurzfr. Finanzverbindlichkeiten	-	-	-	-
Übrige kurzfr. Verbindlichkeiten	-	-	-	-
Passive Rechnungsabgrenzung	-	-	-	-
Kurzfr. Rückstellungen	-	-	-	-
Langfristiges Fremdkapital				
Zinsloses Darlehen Kanton Luzern	-7'000'000	-7'000'000	-7'000'000	-6'300'000
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-	-47'500'000	-47'500'000	-47'500'000
Langfristige Rückstellungen	-	-	-	-
Eigenkapital	-	-	1'600'000	1'600'000
Rücklagen	-	-	-	-
Gewinn-/Verlustvortrag	-	-	1'600'000	1'600'000
Aktiven	7'000'000	52'900'000	52'900'000	52'200'000
Passiven	-7'000'000	-54'500'000	-52'900'000	-52'200'000
Gewinn/Verlust (-)	-	-1'600'000	-	-

B. Plan-Bilanzen der IPH 2007 bis 2008

	Eröffnungsbilanz 01.01.2007	Schlussbilanz 31.12.2007	Eröffnungsbilanz 01.01.2008	Schlussbilanz 31.12.2008
Aktiven	52'200'000	50'100'000	50'100'000	48'045'000
Umlaufvermögen	120'000	340'000	340'000	605'000
Flüssige Mittel	120'000	340'000	340'000	605'000
Forderungen				
Forderungen gegenüber Konkordatsmitgliedern	-	-	-	-
Übrige Forderungen	-	-	-	-
Vorräte	-	-	-	-
Aktive Rechnungsabgrenzung	-	-	-	-
Anlagevermögen	52'080'000	49'760'000	49'760'000	47'440'000
Sachanlagen				
Liegenschaften	47'500'000	46'000'000	46'000'000	44'500'000
Informatik	330'000	210'000	210'000	90'000
Mobiliar/Einrichtungen	3'600'000	3'000'000	3'000'000	2'400'000
Fahrzeuge	650'000	550'000	550'000	450'000
Finanzanlagen	-	-	-	-
Immaterielle Anlagen	-	-	-	-
Passiven	-52'200'000	-50'100'000	-50'100'000	-48'045'000
Fremdkapital	-53'800'000	-51'700'000	-51'700'000	-49'645'000
Kurzfristiges Fremdkapital				
Kurzfr. Verbindlichkeiten g. Konkordatsmitglieder	-	-	-	-
Kurzfr. Finanzverbindlichkeiten	-	-	-	-
Übrige kurzfr. Verbindlichkeiten	-	-	-	-
Passive Rechnungsabgrenzung	-	-	-	-
Kurzfr. Rückstellungen	-	-	-	-
Langfristiges Fremdkapital				
Zinsloses Darlehen Kanton Luzern	-6'300'000	-5'600'000	-5'600'000	-4'900'000
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-47'500'000	-46'000'000	-46'000'000	-44'500'000
Langfristige Rückstellungen	-	-100'000	-100'000	-245'000
Eigenkapital	1'600'000	1'600'000	1'600'000	1'600'000
Rücklagen	-	-	-	-
Gewinn-/Verlustvortrag	1'600'000	1'600'000	1'600'000	1'600'000
Aktiven	52'200'000	50'100'000	50'100'000	48'045'000
Passiven	-52'200'000	-50'100'000	-50'100'000	-48'045'000

C. Plan-Erfolgsrechnungen der IPH 2006 bis 2008

	01.09.2006 bis 31.12.2006	01.01.2007 bis 31.12.2007	01.01.2008 bis 31.12.2008
Aufwand	5'192'000	13'654'000	13'654'000
Personalaufwand	1'271'000	3'814'000	3'814'000
Gehälter Verwaltungs-, Unterhaltspersonal	650'000	1'950'000	1'950'000
Gehälter Lehrpersonal	343'000	1'030'000	1'030'000
Arbeitgeberbeiträge (Versicherung, PK)	179'000	536'000	536'000
Übriger Personalaufwand	99'000	298'000	298'000
Honorare	802'000	3'375'000	3'375'000
Grundausbildung	619'000	2'475'000	2'475'000
Weiterbildung	183'000	550'000	550'000
Botschaftsschutz	-	130'000	130'000
Polizeidienstangestellte	-	110'000	110'000
Gemeindepolizei	-	110'000	110'000
Sachaufwand	3'119'000	6'365'000	6'320'000
Mietaufwand	-	-	-
Reinigung, Unterhalt, Gebäudenebenkosten	283'000	850'000	850'000
Finanzaufwand	1'425'000	1'425'000	1'380'000
Abschreibung Liegenschaften	-	1'500'000	1'500'000
Abschreibung Informatik	120'000	120'000	120'000
Abschreibung Mobiliar/Einrichtungen	600'000	600'000	600'000
Abschreibung Fahrzeuge	100'000	100'000	100'000
Verwaltung	127'000	380'000	380'000
Transport	17'000	50'000	50'000
Mobiliar/Einrichtungen	17'000	50'000	50'000
Korps- und Verbrauchsmaterial	80'000	240'000	240'000
Informatik	40'000	120'000	120'000
Kommunikation	20'000	60'000	60'000
Unterkunft/Verpflegung	290'000	870'000	870'000
Rückstellungen, Rücklagen, a.o. Aufwand	-	100'000	145'000
Bildung Rückstellungen	-	100'000	145'000
Bildung Rücklagen	-	-	-
A.o. Aufwand	-	-	-
Ertrag	-5'192'000	-13'654'000	-13'654'000
Beiträge Konkordatspartner	-5'192'000	-13'414'000	-13'414'000
Kanton Aargau	-659'384	-1'571'498	-1'571'498
Kanton Basel-Land	-456'896	-1'088'912	-1'088'912
Kanton Basel-Stadt	-763'224	-1'818'978	-1'818'978
Kanton Bern	-1'147'432	-2'734'654	-2'734'654
Stadt Bern	-477'664	-1'138'408	-1'138'408
Kanton Luzern	-488'048	-1'163'156	-1'163'156
Stadt Luzern	-150'568	-358'846	-358'846
Kanton Nidwalden	-77'880	-185'610	-185'610
Kanton Obwalden	-51'920	-123'740	-123'740
Kanton Solothurn	-467'280	-1'113'660	-1'113'660
Kanton Schwyz	-207'680	-494'960	-494'960
Kanton Uri	-62'304	-148'488	-148'488
Kanton Zug	-181'720	-433'090	-433'090
Botschaftsschutz	-	-400'000	-400'000
Polizeidienstangestellte	-	-320'000	-320'000
Gemeindepolizei	-	-320'000	-320'000
Übrige Dienstleistungserträge	-	-240'000	-240'000
Bildungsangebote für Dritte	-	-240'000	-240'000
Forschung und Entwicklung	-	-	-
A.o. Ertrag	-	-	-
Aufwand	5'192'000	13'654'000	13'654'000
Ertrag	-5'192'000	-13'654'000	-13'654'000
Aufwand-/Ertragsüberschuss (-)	-	-	-

Die Plan-Erfolgsrechnungen basieren auf folgenden Annahmen:

- Das Zahlenmaterial stammt aus den Berechnungen des Teilprojektes Finanzen im Herbst 2002 und wurde als Basis für die Plan-Erfolgsrechnungen übernommen.
- Der Personalaufwand 2006 (Verwaltungs- und Unterhaltspersonal sowie Lehrpersonal) wird mit einem Drittel der Gesamtjahresplanung veranschlagt.
- Die Honorare für die Grundausbildung 2006 werden mit einem Viertel der Gesamtjahresplanung (2006: 15 Wochen Grundausbildung 1, Gesamtjahresplanung GA 1+2 68 Wochen) veranschlagt.
- Die Honorare für die Weiterbildung 2006 werden mit einem Drittel der Gesamtjahresplanung veranschlagt.
- Im Jahr 2006 werden keine Lehrgänge für Botschaftsschutz, Polizeidienstangestellte und Gemeindepolizei angeboten. Es fallen somit keine Honorare in diesen Bereichen an.
- Der Raumaufwand 2006 wird mit einem Drittel der Gesamtjahresplanung veranschlagt.
- Der Finanzaufwand 2006 wurde für das ganze Jahr voll berücksichtigt (Zins 3%).
- Auf den Liegenschaften wird 2006 keine Abschreibung/Amortisation getätigt. Ab 2007 werden Fr. 1,5 Mio. pro Jahr (während ca. 30 Jahren) abgeschrieben. Beim mobilen Anlagevermögen wurde mit einer vollen Jahresabschreibung bereits ab 2006 gerechnet.
- Der diverse Sachaufwand 2006 wurde zu einem Drittel der Gesamtjahresplanung veranschlagt.
- Die Rückstellungen 2007 betragen Fr. 100'000.-- (ca. 0.2% von Fr. 47,5 Mio.). Ab 2008 werden die Rückstellungen im gleichen Ausmass erhöht, wie der Finanzaufwand infolge Amortisation des Fremdkapitals abnimmt.
- Im Jahr 2006 werden keine Lehrgänge für Botschaftsschutz, Polizeidienstangestellte und Gemeindepolizei angeboten. Es fallen somit keine Erträge in diesen Bereichen an.
- Erträge von Nicht-Konkordatsmitgliedern (z. B. Ausbildung zugunsten des Fürstentums Liechtenstein) fallen im 2006 keine an, da eine allfällige Fakturierung erst beim Abschluss der Grundausbildung im Jahre 2007 erfolgt.
- Erträge aus Dienstleistungen wurden keine berücksichtigt.
- Die Erträge aus den Konkordatskantonen wurden gemäss Schlüssel (70% Tragfähigkeit, 30% Verursacher) veranschlagt.

5.3. Kostenverteilungsschlüssel

Die Kosten für die Grund- und Weiterausbildung werden den Konkordatsmitgliedern in Form einer Leistungspauschale in Rechnung gestellt. Sie wird durch die Konkordatsbehörde zusammen mit dem Beschluss über das Vierjahres-Globalbudget festgelegt. Die Fakturierung der Leistungspauschale erfolgt hälftig im Januar und Juni. 70% wird den Konkordatsmitgliedern nach dem Tragfähigkeitsprinzip und 30% nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

Das Tragfähigkeitsprinzip basiert auf drei Kennwerten, die je zu einem Drittel gewichtet werden:

- Korpsgrösse** Anzahl Korpsangehörige am 1.1.2003 mit einer polizeilichen Grundausbildung von mehr als sechs Monaten Dauer
- Einwohner** Ständige Wohnbevölkerung, Stand Juni 2002 (nach Publicus, Schweizer Jahrbuch des öffentlichen Lebens)
- Schülerzahlen** Anzahl (Deutschschweizer) Anwärterinnen und Anwärter, die in den letzten vier Jahren die polizeiliche Grundausbildung absolviert und abgeschlossen haben.

Aus den prozentualen Anteilen dieser drei Kennwerte ergibt sich ein Durchschnittswert (\emptyset) pro Konkordatspartner:

Konkordatspartner	Korpsgrösse	%	Einwohner	%	Schüler 2006	%	\emptyset
AG	532	11.5%	547'462	19.1%	24	10.5%	13.7%
BL	403	8.7%	259'485	9.0%	20	8.8%	8.8%
BS	747	16.1%	198'480	6.9%	40	17.5%	13.5%
BE-Kanton ohne Stadt	1'079	23.3%	814'340	28.3%	43	18.9%	23.5%
BE-Stadt	402	8.7%	126'804	4.4%	26	11.4%	8.2%
LU-Kanton ohne Stadt	436	9.4%	287'256	10.0%	21	9.2%	9.5%
LU-Stadt	161	3.5%	57'196	2.0%	7	3.1%	2.8%
NW	50	1.1%	38'471	1.3%	4	1.8%	1.4%
OW	44	1.0%	32'695	1.1%	2	0.9%	1.0%
SO	324	7.0%	246'121	8.6%	23	10.1%	8.6%
SZ	162	3.5%	129'895	4.5%	9	3.9%	4.0%
UR	83	1.8%	35'933	1.3%	2	0.9%	1.3%
ZG	207	4.5%	98'640	3.4%	7	3.1%	3.7%
TOTAL	4'360	100%	2'872'778	100%	228	100%	100%

Das Verursacherprinzip orientiert sich an den Teilnehmertagen des Vorjahres. Weil es für die Startphase keine Teilnehmertage des Vorjahres gibt, werden die Teilnehmertage der letzten fünf Jahre beigezogen. Für die einzelnen Konkordatspartner ergeben sich aufgrund dieser Annahmen folgende Kostenanteile:

Konkordatspartner	Tragfähigkeit 70%	Schüler 30%	Schlüssel
AG	9.6%	3.2%	12.7%
BL	6.2%	2.6%	8.8%
BS	9.5%	5.3%	14.7%
BE-Kanton ohne Stadt	16.5%	5.7%	22.1%
BE-Stadt	5.7%	3.4%	9.2%
LU-Kanton ohne Stadt	6.7%	2.8%	9.4%
LU-Stadt	2.0%	0.9%	2.9%
NW	1.0%	0.5%	1.5%
OW	0.7%	0.3%	1.0%
SO	6.0%	3.0%	9.0%
SZ	2.8%	1.2%	4.0%
UR	0.9%	0.3%	1.2%
ZG	2.6%	0.9%	3.5%
TOTAL	70%	30%	100%

Am 25. Juni 2003 haben die Exekutivvertreterinnen und -vertreter der einzelnen Partner diesem Finanzierungsschlüssel zugestimmt. Da die Kennwerte laufend Veränderungen unterliegen, entspricht diese Berechnung der einzelnen Kostenanteile einer Momentaufnahme der Situation bei den verschiedenen Partnern. Um eine Berechnungsgrundlage schaffen zu können, musste aber eine Ausgangslage definiert werden. Während des Betriebes der IPH werden die Kennwerte laufend aktualisiert und der Kostenverteilungsschlüssel jährlich angepasst.

5.4. Standortabgeltung des Kantons Luzern

5.4.1. Sonderleistungen des Standortkantons

Der Kanton Luzern

- überträgt die für den Schulbetrieb erforderlichen Liegenschaften im Baurecht an die IPH. Nach Ablauf der gesetzlichen Maximaldauer von 100 Jahren kann das Baurecht erneuert werden. Der Baurechtszins beträgt 20 Mio. Franken und ist einmalig bei Aufnahme des Schulbetriebes zu entrichten. Der reale Wert der Liegenschaften beträgt gemäss Schätzung der KPMG Fr. 55 Mio. Der Kanton Luzern haftet für versteckte Mängel während fünf Jahren. Am Ende des Baurechtes fallen die Liegenschaften an den Kanton Luzern zurück. Diesen Heimfall hat der Kanton Luzern mit einem Drittel des Verkehrswertes der Liegenschaften im Zeitpunkt des Heimfalls zu entschädigen;
- sichert die Nutzungsrechte an den notwendigen Ausbildungsplätzen, welche im Eigentum Dritter stehen (Aabachzentrum und Pistolenstand Retschwil, 300m-Schiessanlage);
- übernimmt Funktion und Verantwortung eines Bauherrn bei Bautätigkeit der IPH auf Begehren der Schule;
- stellt die notwendigen Räumlichkeiten für die Aufbauphase der IPH zur Verfügung;
- gewährt der IPH ein zinsloses Darlehen in der Höhe von Fr. 7 Mio. ab Inkrafttreten des Konkordats mit einer Laufzeit von maximal zehn Jahren ab Aufnahme des Schulbetriebs;
- befreit die IPH von allen Kantons- und Gemeindesteuern mit Ausnahme von gewinnorientierten Tätigkeiten zugunsten Dritter.

5.4.2. Bewertung der Sonderleistungen

Es ist vorgesehen, dass der Kanton Luzern der IPH die Anlagen und das Darlehen ab dem 1. Januar 2005 zur Verfügung stellt, die Schule jedoch erst im Herbst 2007 startet. Deshalb werden die Leistungen für die ersten Monate separat berechnet und je nach Art der Leistung auf die ersten 10 bzw. 30 Jahre des Schulbetriebs verteilt.

Sonderleistung	Wert der Leistung	Kalk. Dauer in Jahren	Wert 1 – 10 Jahre	Wert 11 – 30 Jahre	Wert ab 31 Jahren
a) während der Aufbauphase:					
- Zinsloses Darlehen	315'000	10	31'500	0	0
- Fälligkeit Baurechtszins	2'475'000	30	82'500	82'500	0
- Leistungen Hochbauamt	1'000'000	30	33'500	33'500	0
b) bei Schulstart:					
- Zinsloses Darlehen	2'100'000	10	210'000	0	0
- Entlastung Zins durch verminderte Abgeltung*	15'750'000	30	525'000	525'000	0
- Entlastung Abschreibung durch verminderte Abgeltung	35'000'000	30	1'167'000	1'167'000	0
Totaler Wert der Sonderleistungen	56'640'000	-	2'049'500	1'808'000	0
Geschätzte Betriebskosten im Durchschnitt	-	-	15'000'000	20'000'000	-
In % der Betriebskosten	-	-	13,7 %	9,0 %	-

* 3 % während 30 Jahren mit einem mittleren gebundenen Kapital von Fr. 17,5 Millionen

Nicht in der obigen Darstellung enthalten sind:

- Die Kostenübernahme für Errichtung, Eintragung, Übertragung des Baurechts etc. (geringfügig)
- Der Heimfall zu 1/3 des Verkehrswerts (der Verkehrswert ist kaum berechenbar / schätzbar).
- Die Steuerbefreiung.

In Anbetracht des relativ bescheidenen volkswirtschaftlichen Nutzens der IPH für den Kanton Luzern und im Vergleich zu den Regelungen des Standortbeitrages anderer Konkordate kann von einer fairen Lösung gesprochen werden: Nur rund ein Achtel der Anwärterinnen und Anwärter stammt aus dem Kanton Luzern. An Gehältern bezahlt die IPH rund Fr. 3 Mio. jährlich. Dazu kommen Sachaufwendungen, die eventuell im Standortkanton getätigt werden, sowie weitere Auswirkungen, die mit dem Betrieb der Schule in Hitzkirch unmittelbar zusammenhängen. Im Vergleich zu anderen Schulen wie etwa zur Fachhochschule Zentralschweiz (FHZ) kann der Standortkanton aber nicht unmittelbar und speziell von Dienstleistungen der IPH profitieren und die ausgebildeten Schulabgängerinnen und -abgänger verbleiben ebenfalls nicht im Kanton. Die Standortabgeltung fällt daher etwas tiefer aus als etwa bei der FHZ, aber vergleichbar oder höher als bei anderen Schulvereinbarungen (z.B. Hochschule für Landwirtschaft Zollikofen² oder Hochschule Rapperswil).

² Beispiele aus dem Konkordatspartner Kanton Bern

6. Auswirkungen auf den Kanton Basel-Stadt

6.1. Allgemeines / Bisherige Grundausbildung

Die Polizei-Grundausbildung dauert im Kanton Basel-Stadt insgesamt zwei Jahre und ist heute im Milizsystem organisiert. Im ersten Jahr werden schwerpunktmässig die theoretischen Grundlagen des Polizeiberufes vermittelt, nach einer Prüfung erfolgt die Aufnahme ins Korps. Im zweiten Jahr werden im Bereitschaftszug die Grundkenntnisse unter fachkundiger Anleitung in der Praxis gefestigt.

Die Kantonspolizei Basel-Stadt betreibt an der General Guisan-Strasse 29 ein eigenes Aus- und Weiterbildungszentrum, welches neben Schulungsräumen eine technische und taktische Schiessanlage und eine Turnhalle beinhaltet. Die Klassengrösse einer Polizeischule variiert je nach Personalbedarf zwischen 25 - 45 Auszubildenden. Ungefähr 100 Milizinstruktorinnen und -instruktoren, welche sich aus dem Kader und aus Spezialistinnen und Spezialisten der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft und der restlichen öffentlichen Verwaltung zusammensetzen, bilden den Lehrkörper der Polizeischule.

Die Kantonspolizei engagierte sich von Anfang an überdurchschnittlich bei den Projektarbeiten für eine gemeinsame Polizeischule. In den verschiedenen Projektgruppen verfolgte sie vor allem das Ziel, dass die Ausbildungsqualität der neuen Schule ihren Anforderungen und ihrem Bedarf genügen wird. Ferner war sie darum bemüht, dass das Finanzierungsmodell der neuen Schule die Internatskosten von Auszubildenden weiter entfernt liegender Korps solidarisch verteilt.

6.2. Personelle und finanzielle Auswirkungen bei der Kantonspolizei Basel-Stadt

Durch die Übertragung der Polizeiausbildung an eine interkantonale Schule werden das Kader und die Spezialisten, welche heute als Milizinstruktorinnen und -instruktoren tätig sind, teilweise entlastet. Die Kantonspolizei Basel-Stadt wird aber von Anfang an ein Kontingent von ca. vier Milizinstruktorinnen- und instruktoren der IPH zur Verfügung stellen müssen. Deren Kosten trägt die IPH. Aufgrund der Tatsache, dass diese zukünftigen Milizinstruktorinnen und -instruktoren aus dem Korps der Kantonspolizei Basel-Stadt meistens über eine längere Zeit nicht mehr in ihrem Zuständigkeitsgebiet tätig sein werden, müssen diese Personalressourcen auf dem Kantonsgebiet der Kantonspolizei Basel-Stadt zumindest teilweise kompensiert werden, um einen faktischen Personalabbau zu verhindern.

Der heutige Dienst für Aus- und Weiterbildung kann mit der Einführung der neuen Schule reduziert werden. Dasselbe gilt für das Ressort Polizeischule. Die betroffenen Mitarbeitenden können im Rahmen der Personalfluktuation in anderen Organisationseinheiten, welche sich mit dem Kerngeschäft der Kantonspolizei Basel-Stadt beschäftigen, eingesetzt werden. Diejenigen Mitarbeitenden, welche im Bereich der Weiterbildung beschäftigt sind, werden weiterhin in einer ähnlichen Funktion tätig sein, da ein Grossteil ihrer Arbeit die Weiterbildung des Korps beinhaltet (Sport-Schiess- und Kaderausbildung). Ferner wird die Kantonspolizei Basel-Stadt auch in Zukunft die Selektion sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber und die Einführung

der Aspirantinnen und Aspiranten ins Korps während einer zweimonatigen kanton-spezifischen Ausbildung selbst durchführen. Im Anschluss an die Schulzeit in der IPH müssen die Aspirantinnen und Aspiranten mit noch etwa 450 Lektionen pro Klassenzug für die kantonalen Bedürfnisse geschult werden.

Das Aus- und Weiterbildungszentrum wird weiter betrieben, da wichtige Aus- und Weiterbildungsmodulare wie die Nichtschiess- und Schiessausbildung, die Sportausbildung und die Kaderkurse des Korps sowie die mehrwöchige Einführung der Aspirantinnen und Aspiranten im Korps in Basel-Stadt durchgeführt werden.

Die Betriebskosten der gemeinsamen Polizeischule werden nach einem definierten Schlüssel (Kap. 5.3) auf die beteiligten Korps umgelegt. Die jährlich wiederkehrende Belastung des Kantons Basel-Stadt beläuft sich auf ca. Fr. 1.82 Mio. Mit der Schaffung der neuen Schule werden bei der Kantonspolizei Basel-Stadt im Dienst für Aus- und Weiterbildung jährlich Fr. 650'000.- eingespart. Die Kantonspolizei Basel-Stadt wird zudem verpflichtet, permanent mindestens 4,1 Personeneinheiten als Instruktorinnen und Instruktoren nach Hitzkirch zu entsenden. Da diese Mitarbeitenden bisher neben der Instruktorinnen- und Instruktorentätigkeit vor allem Kernaufgaben bei der Kantonspolizei Basel-Stadt wahrnahmen, müssen diese ersetzt werden; der Entschädigungsbeitrag von ungefähr Fr. 620'000.- kann deshalb nicht von den Gesamtkosten in Abzug gebracht werden.

Die Kantonspolizei Basel-Stadt wird den obigen Ausführungen folgend nach Abzug der Einsparungen mit wiederkehrenden Mehrkosten von ca. Fr. 1.17 Mio. konfrontiert. Diese Mehrkosten, die als ungebundene Ausgaben betrachtet werden müssen, erfordern eine entsprechende Erhöhung der heutigen Budgetvorgaben der Kantonspolizei.

Der Austritt aus dem Schulkonkordat ist frühestens per 31. Dezember 2035, also erst nach 30 Jahren, möglich.

6.3. Würdigung des Projektes IPH

Die neue Polizeifachschule wird basierend auf dem vorliegenden Konzept eine solide und den qualitativen Ansprüchen der Kantonspolizei Basel-Stadt entsprechende Grundausbildung anbieten, auch wenn der Fokus der Grundausbildung nicht auf die Kantonspolizei Basel-Stadt, sondern auf den grössten gemeinsamen Nenner von 13 verschiedenen Polizeikorps gerichtet sein wird. Das Projekt dürfte Signalwirkung für die gesamte Schweiz haben und bewirkt die Vereinigung von Wissen und Erfahrung im Bereich der polizeilichen Grundausbildung / Weiterbildung zweier Polizeiregionen. Als weitere Vorteile sind zu erwähnen:

- Bedeutender Bestandteil im gesamtschweizerischen polizeilichen Bildungskonzept.
- Stärkung der polizeilichen Position.
- Förderung der Harmonisierung.
- Identische Grundausbildung vereinfacht Hilfeleistungen bei anderen Korps und Wechsel der Mitarbeitenden zu einer anderen Polizei.
- Klassen mit nur 24 Auszubildenden.

Es darf aber auch nicht übersehen werden, dass das Projekt für den Kanton Basel-Stadt Nachteile mit sich bringt. So sind die Kosten im Vergleich zur heutigen Grundausbildung deutlich höher. Auch entfällt teilweise ein wichtiges Führungsinstrument, nämlich die direkte Vermittlung der eigenen Unternehmensphilosophie sowie der örtlichen, politischen und kulturellen Gegebenheiten durch eigene Kader. Weiter zu nennen sind:

- Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung aufgrund der Kasernierung und der langen Arbeitswege.
- Die Anzahl der Auszubildenden, d.h. der damit verbundene Budget-Spielraum, kann nicht mehr kurzfristig verändert werden, da der Kostenzuspruch auf dem Durchschnitt der fünf vorangehenden Jahre basiert und der frühestmögliche Kündigungstermin aus dem Schulkonkordat erst der 31. Dezember 2035 ist.
- Der sekundäre Nutzen für den Kanton (z.B. Einsatz der Auszubildenden bei Messen, Unterstützung bei Veranstaltungen, sofortiger Einsatz bei ausserordentlichen Ereignissen etc.) entfällt gänzlich.
- Hinsichtlich der Weiterbildung bestehen immer noch Interessenskonflikte mit den Partnerkantonen, weil die Kantonspolizei Basel-Stadt als gesetzlich zwingende Beförderungsvoraussetzung zum Unteroffizier einen Kaderkurs mit Prüfung vorschreibt, was nicht dem Standard der anderen Partnerkantone entspricht und auch nicht vom SPI kompensiert werden kann.

Auch wenn die vorhersehbaren Mehrkosten erheblich sind, darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass hier eine zukunftsweisende Weichenstellung vorgenommen wird, welche in der schweizerischen Polizeilandschaft bildungspolitisch bedeutsam ist. Ein Abseitsstehen des Kantons Basel-Stadt wäre kurzfristig und angesichts der aktuellen Sparbemühungen sicherlich die finanziell günstigere Lösung. Mittel- und langfristig müsste sich die Kantonspolizei Basel-Stadt aber aus einem bedeutsamen Projekt zurückziehen und ihre Aus- und Weiterbildung weiterhin alleine vornehmen. Der Regierungsrat bedauert, dass es trotz mehrfachen Bemühungen bei den Konkordatskantonen nicht gelungen ist, für alle Beteiligten Synergiegewinne zu realisieren.

Obwohl die Kantonspolizei Basel-Stadt zu den grösseren Polizeikorps der Schweiz gehört, hat sie dennoch nicht die kritische Grösse, um Aus- und Weiterbildung losgelöst von Kooperationen zu betreiben. Nach einer Etablierung der gemeinsamen Polizeischule wird diese den Takt der Aus- und Weiterbildung in einer Polizeiregion angeben; die Abseitsstehenden werden wohl Mühe bekunden, dieser Entwicklung in qualitativer Hinsicht zu folgen. Dies wiederum könnte zur Folge haben, dass für den Polizeiberuf Interessierte sich primär für eine Ausbildung an der Polizeischule entscheiden werden, was sich wiederum verheerend auf die Nachwuchsrekrutierung der Kantonspolizei Basel-Stadt auswirken dürfte.

Mit dem Beitritt des Kantons Basel-Stadt zum Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz hat sich unser Kanton zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet. Ein Abseitsstehen bei der Polizeischule, die inskünftig von der Nordwest- und der Zentralschweiz getragen wird, könnte die Partnerkantone, die ebenfalls finanzielle Sorgen haben, brüskieren und hätte wohl auch Auswirkungen auf die übrige regionale Zusammenarbeit, in welcher Basel-Stadt in nicht uner-

heblichem Masse auch auf ein Entgegenkommen anderer Kantone angewiesen ist. Zudem weist die Zukunft auf eine engere Zusammenarbeit der heute 26 Polizeikorps im Rahmen der Polizeikonkordate.

7. Umsetzung / weitere Schritte

Per 30. September 2004 haben die Parlamente von elf der insgesamt 13 Konkordatsmitglieder einen Beitritt zum Konkordat beschlossen. Neben Basel-Stadt ist noch der Beschluss des Parlaments im Kanton Schwyz (voraussichtlich im November 2004) ausstehend.

In der Umsetzungsphase geht es ab Januar 2005 zunächst um die Konstituierung der Konkordatsbehörde. Diese hat alsdann gemäss ihrer Zuständigkeit nach Art. 9 des Konkordats die entsprechenden Organe der IPH zu bestimmen und die notwendigen Vorentscheidungen zu fällen. Dabei soll mit entsprechender Vorbereitung und Unterstützung von Projektleitung und Lenkungsausschuss die Wahl der Schuldirektion noch im Januar 2005 stattfinden. Falls immer möglich sind bei personellen Entscheiden die heutigen Schulleitungen und Mitarbeitenden zu berücksichtigen.

Bis zum Start des ersten Lehrgangs an der IPH im Herbst 2007 müssen in den einzelnen Korps die Vorbereitungen für die Einführungswoche und das Praktikum der Anwärterinnen und Anwärter abgeschlossen sein. Bis zum Abschluss dieses Lehrganges sind allfällige weitere Anpassungen in den Bereichen des Lehrkörpers und der Infrastruktur für die Grundausbildung notwendig. Dazu sind unter Umständen auch Anpassungen im Bereich des Polizei- und Personalgesetzes notwendig. Die entsprechenden Entscheide obliegen den jeweiligen Korps.

Das Teilprojekt Schule hat die Erarbeitung der Detaillehrpläne und konkreten Unterrichtspläne sowie die Rekrutierung des Lehrkörpers voranzutreiben. Daneben sind Schulstatut und weitere Regelungen für die IPH zu erarbeiten. Mit der zunehmenden Komplettierung von Schulstab und Lehrkörper kann diese Arbeitsgruppe in einer späteren Phase aufgelöst werden.

Das Teilprojekt Vertrag muss reorganisiert werden, geht es nun doch hauptsächlich um die Abwicklung der baulichen Arbeiten und die Sicherstellung der zusätzlichen Infrastruktur für die IPH. Das Teilprojekt Konkordat wird aufgelöst.

Für das Jahr 2006 werden voraussichtlich erstmals Personalkosten für die Schuldirektion und weitere Mitglieder des engeren Schulstabes anfallen. Der Schule steht dann bereits das zinslose Darlehen des Kantons Luzern zur Verfügung. Im Budget 2007 werden weitere Personalkosten aufzunehmen sein, da bereits ab 1. Januar 2007 der gesamte Schulstab eingestellt werden soll. Beim Start des ersten Lehrgangs im Herbst 2007 fallen die aufgezeigten Kosten für die ersten Monate des ersten Lehrgangs an; ab Frühjahr 2008 alle im Konzept aufgezeigten Kosten, da sowohl die Grundaus- wie auch die Weiterbildung angeboten und durchgeführt werden. Im Rahmen der Feinprojektierung sind durch das Teilprojekt Finanzen diese entsprechenden Kostenberechnungen zu verfeinern.

8. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag im Sinne von § 55 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft.

Gestützt auf den vorliegenden Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den nachstehenden Beschlussesentwurf anzunehmen.

Basel, 20. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Jörg Schild

Dr. Robert Heuss

Anhang: Konkordat vom 25. Juni 2003 über Errichtung und Betrieb einer Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)

9. Grossratsbeschluss

betreffend

Gemeinsame Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH)

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst auf Antrag des Regierungsrates:

1. Der Regierungsrat wird ermächtigt, dem Konkordat vom 25. Juni 2003 über Errichtung und Betrieb einer Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) als Gründungsmitglied beizutreten.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen des Konkordats zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.